

Minister

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau MdL Barbara Ostmeier

24105 Kiel

Juli 2014

Bundratsinitiative zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes zur Erleichterung der Einreise von ausländischen Schülerinnen und Schülern zum Besuch allgemeinbildender Schulen

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

gern komme ich der Bitte nach, im Nachgang zur Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 2. Oktober 2013 über den aktuellen Stand zur o.g. Bundratsinitiative schriftlich zu berichten:

Auf Antrag der Fraktion der FDP (Drs. 18/193) hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die Landesregierung am 16. November 2012 aufgefordert, im Rahmen einer Bundratsinitiative auf eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes hinzuwirken, die ausländischen Schülerinnen und Schülern, die an deutschen öffentlichen oder Ersatzschulen beschult werden möchten, einen erleichterten Visumzugang ermöglichen soll.

Die derzeit geltende gesetzliche Regelung des § 16 Abs. 5 AufenthG ist ordnungsrechtlich geprägt und erlaubt im Grundsatz keine Einreise zum allgemeinen Schulbesuch. Nach der Gesetzesbegründung wurde der Schulbesuch „angesichts des allgemeinen und kostenlosen Zugangs zu öffentlichen Schulen“ auf „Ausnahmefälle“ beschränkt. Die Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz benennen hierzu die folgenden, alternativen Fallgruppen:

- für Schülerinnen und Schüler aus bestimmten Herkunftsstaaten, die nach Aufenthaltsverordnung begünstigt sind,
- im Rahmen eines zeitlich begrenzten Schüleraustausches (i.d.R. über eine Schüleraustauschorganisation oder Träger der freien Jugendhilfe bis zu einem Jahr),
- wenn es sich um eine Schule handelt, die nicht oder nicht überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, die Schülerinnen und Schüler zu internationalen Abschlüssen oder Abschlüssen anderer Staaten führt und insbesondere bei Internatschulen eine Zusammensetzung aus Schülerinnen und Schülern verschiedener

Staatsangehörigkeiten gewährleistet. Dazu zählen Ergänzungsschulen, die z.B. zum Erwerb des "International Baccalaureate Diploma" führen,

- wenn es sich bei der Schule um eine öffentliche oder staatlich anerkannte Schule mit internationaler Ausrichtung handelt. Schulen in diesem Sinne sind insbesondere öffentliche Schulen oder staatlich anerkannte Ersatzschulen in privater Trägerschaft, die bilinguale Bildungsgänge oder Bildungsgänge mit einem deutschen und einem ausländischen Abschluss anbieten. Zur Erfüllung dieses Kriteriums muss mit dem bilingualen Unterricht eine weiterführende Qualifikation erworben werden können, zumindest aber eine zeitlich durchgehende und das gesamte Unterrichtsangebot besonders prägende fremdsprachliche Ausrichtung vorhanden sein.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in den genannten Ausnahmefällen unterliegt zudem der Einschränkung, dass ein Schulbesuch in der Regel erst ab der 9. Klassenstufe in Betracht kommt sowie darüber hinaus die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (Lebensunterhaltssicherung und Rückkehrbereitschaft) vorliegen müssen. Zudem wären die allgemeinen und spezifischen schulrechtlichen Vorgaben für eine Beschulung an einer allgemein- oder berufsbildenden Schule sowie die jeweiligen Zulassungsbestimmungen (z.B. in die Oberstufe) zu beachten.

Die Nachfrage ausländischer Schülerinnen und Schüler zum Besuch deutscher allgemeinbildender Schulen ist sehr hoch. Erleichterte Visumszugangsmöglichkeiten müssen aber immer auch vor dem Hintergrund der Verträglichkeit mit landes- und schulwesensspezifischen Interessen betrachtet werden. Ein ungeordneter Zustrom ausländischer Schülerinnen und Schüler an deutsche Schulen wäre ausgesprochen problematisch.

Die Landesregierung hat sich zur Umsetzung des Landtagauftrags intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, wie sich das Ziel eines erleichterten Visumszugangs unter Berücksichtigung landes- und schulwesensspezifischer Interessen realisieren ließe. In diesem Zusammenhang sind verschiedene Problemfelder umfassend geprüft und u.a. mit den Ländern, aber auch mit den Kommunen, diskutiert worden. Auf die Berichterstattung des Innenministeriums anlässlich der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 02. Oktober 2013 darf ich in diesem Zusammenhang verweisen.

Das Kabinett hat am 17. Juni 2014 eine „Bundesratsinitiative zur Erleichterung des allgemeinen Schulbesuchs – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)“ beschlossen, die dem Schleswig-Holsteinischen Landtag mit Schreiben des Ministerpräsidenten vom 17. Juni 2014 nach § 7 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz zugeleitet wurde.

Der Gesetzentwurf sieht vor, durch Streichung der Worte „in Ausnahmefällen“ das Ermessen der Ausländerbehörden im Visumverfahren zu öffnen. Die restriktiven Vorgaben der geltenden Verwaltungsvorschriften zu § 16 Absatz 5 AufenthG würden obsolet. Die Länder, die nach föderalen Prinzipien die Gesetzgebungskompetenz für bildungspolitische Fragen innehaben, können ermessensleitende Regelungen erlassen und dabei sowohl länder- als auch schulwesensspezifische Interessen berücksichtigen. Auf diesem Wege würde das Ziel eines erleichterten Visumszugangs erreicht. Durch ermessensleitende Regelungen würde es den Ländern zeitgleich ermöglicht, sicherzustellen, dass es nicht zu einem ungeordneten Zustrom von Schülerinnen und Schülern aus dem Ausland kommt, der das deutsche Schulsystem bzw. die jeweils betroffene Schule überfordert.

Der Gesetzesentwurf wurde in der 26. KW in den Ausschüssen des Bundesrates behandelt (BR-Drs. 269/14). Eine Mehrheit hat dieser in keinem Ausschuss gefunden. Der Antrag wurde in allen Ausschüssen bis zum Wiederaufruf durch das antragsstellende Land vertagt. In allen Ausschüssen wurde weitergehender Beratungsbedarf geltend gemacht.

Der Vertreter des BMI wies im Ausschuss für Kulturfragen darauf hin, dass die geltenden Regelungen sowohl im Aufenthaltsgesetz als auch in den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften 2009 mit den Länder ausgearbeitet und abgestimmt worden seien. Dabei seien auch Fragen des Schulbesuchs von ausländischen Schülern erörtert worden. Im Rahmen der Entscheidung seien die ausländerrechtlichen Bezüge und Wirkungen zu berücksichtigen. Dazu gehörten die Fragen nach dem Elternnachzug bei Minderjährigen und zur Gewährleistung einer Betreuung der Schüler. Bei privat finanzierten Schulen stellten sich diese Fragen regelmäßig nicht, da die privaten Schulen meist über angegliederte Internate verfügten.

Mit dieser Initiative hat die Landesregierung den Landtagsbeschluss vom 16. November 2012 somit umgesetzt. Über den Fortgang der Bundesratsinitiative werde ich zu gegebener Zeit berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Breitner